

Der Markt Reichenberg erläßt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren vom 14.02.1984:

§ 1

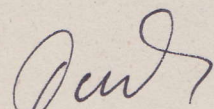
Dem § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

" (4) Für Schäden, die bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr entstehen, haftet der Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit."

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenberg, *31.10.1990*



(Dosch)
1. Bürgermeister